wetzikon

Grosser Gemeinderat

Stand der Dokumentation: 26. Februar 2016

wetzikon

Einladung zur 21. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 23. Februar 2016

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am
Montag, 7. März 2016, um 19.00 Uhr
zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin

2. Genehmigung der Traktandenliste

3. 16.05.3 16-4 Postulat Brigitte Rohrbach (SP)[1]: "Grüne Infrastruktur für das Wetziker Siedlungsgebiet" (Begründung)

4. 16.05.3 16-5 Postulat Martin Wunderli (GP): "Sanierung der Wildtierkorridore in Wetzikon zur Vermeidung von Unfällen" (Begründung)

5. 16.05.03 16-6 Postulat Andreas Erdin (GLP): "Einführung eines Jugendrats" (Begründung)

6. 16.05.4 15-9 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Submissionen" (Beantwortung)

7. 16.05.4 15-10 Interpellation Andreas Erdin (GLP): "Finanzierung des Betriebs der Kunsteisbahn" (Beantwortung)

8. Fragestunde[2]

Präsidentin des Grossen Gemeinderates
Barbara Spiess

[1] Bei den parlamentarischen Vorstössen wird jeweils die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende des Vorstosses aufgeführt (die weiteren sind auf dem Vorstoss ersichtlich).
[2] Gemäss Art. 53 und Art. 54 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Fraktion SP|aw

Grosser Gemeinderat
Eingang: 25. Jan. 2016
Vorstoss Postulat
Nr. 16.05.3 16-4

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 25. Januar 2016

Postulat

Grüne Infrastruktur für das Wetziker Siedlungsgebiet

Der Stadtrat wird im Rahmen der Stadtplanung gebeten aufzuzeigen, wie

a) aufbauend auf den Ideen und Anregungen der früheren Natur- und Heimatschutzkommission, des REK und den Richtplan-Vorgaben ein Konzept für eine grüne Infrastruktur gemäss den heutigen fachlichen Anforderungen ausgearbeitet werden kann;
b) die Grundlagen für eine städtische Grünplanung für die Siedlungsgebiete vervollständigt und auf einen aktuellen Stand gebracht werden können.

Ziel

Ziel ist es, das Vorgehen für ein Konzept für eine grüne Infrastruktur des Siedlungsgebiets zu erarbeiten, die auf einer detaillierten, GIS-basierten Arealnutzungsstatistik, einer Erfassung und Bewertung der vorhandenen und potenziellen, öffentlichen und privaten Grünflächen, ihrer stadtökologischen Funktionen, ihrer Bedeutung für die Naherholung sowie einer Bestandsaufnahme der Biodiversität innerhalb des Siedlungsgebiets beruht. Es wird nicht erwartet, dass dieses Konzept innerhalb der Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu diesem Postulat fertig steht.

Ziel ist es auch, dass Entwicklungs- und Pflegepläne für einzelne Elemente, beispielsweise Abschnitte von Grünzügen oder grössere Einzelflächen oder besondere Situationen, ausgearbeitet werden.

Dabei sind die interessierten Kreise verfahrensmässig in dieses Projekt mit einzubeziehen und Kooperationspotenziale mit den privaten Grundeigentümern zu aktivieren.

Begründung

Das Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon hat sich seit 1970 flächenmässig um 41 % erweitert, das sind rund 161 ha. Die Einwohnerzahl ist von 13'469 auf heute (2014) 23'887 gewachsen, hat also eine Steigerung um 77 % erfahren. Da die Gemeindefläche gleich geblieben ist, stieg dadurch die Einwohnerdichte von 805 EW/km^2 auf 1428 EW/km^2. Die Bebauungsdichte bzw. der Versiegelungsgrad hat sich geschätzt von 40 % auf 50 % erhöht. Über die aktuelle Bebauung hinaus besteht noch eine Nutzungsreserve von schätzungsweise 30 % bis 40 %. Bei einer zunehmenden Ausnutzung dieser baurechtlichen Möglichkeiten muss deshalb auch mit einer weiteren baulichen Versiegelung und

Brigitte Rohrbach (Gemeinderätin) | Usterstrasse 40, 8620 Wetzikon | 044 930 34 75, brigitte.rohrbach@parlament-wetzikon.ch

zusätzlichen Verschattungen gerechnet werden. Heute noch vorhandene Grünflächen, Freiflächen und Gewässerflächen dürften zusätzlich unter Druck geraten und in Quantität und Qualität weiter abnehmen. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Stadtbewohnerinnen und -bewohner verbunden. Das bedeutet insbesondere:

- Verlust von Räumen für die „Erholung vor der Haustür"
- weniger Bewegungsmöglichkeiten für Kinder
- schlechtere Luftqualität
- mehr Lärm
- verminderte Grundwasserneubildung, Senkung des Grundwasserspiegels
- höhere Aufheizung gegenüber dem Umland
- geringere Biodiversität und ein „graueres" Stadtbild (Anzahl der grossen Bäume im Siedlungsbereich nimmt seit Jahren ab)
- weniger Möglichkeiten zum Erleben von Wetter und Jahreszeiten
- geringere Potenziale für Urban Gardening

Die Wetziker Bevölkerung lebt – wie der Schweizer Durchschnitt auch – in Bezug auf die Tragfähigkeit des Umweltraums auf viermal zu grossem Fuss. Das Defizit für unsere materiell aufwendige Lebensweise kompensieren wir über das Ausland und zulasten von künftigen Generationen.

Mit einem zielgerichteten Konzept für eine grüne Infrastruktur im Siedlungsgebiet können die vorhandenen grünen Werte und die erschliessbaren Potenziale optimal genutzt und erhalten werden. Das bestehende Natur- und Landschaftsschutzinventar kann als eine der Vorarbeiten für dieses Konzept bestens genutzt werden. Es geht darum, dass die Lebensqualität für die Bevölkerung verbessert und die grünen Freiräume als wichtiger weicher Standortfaktor der Stadt Wetzikon gezielt gefördert werden.

Freundliche Grüsse
Fraktion SP|aw

Erstunterzeichnerin

B. Rohrbach

Brigitte Rohrbach
(Gemeinderätin)

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Fraktion SP|aw

Mitunterzeichner

Pascal Bassu
Gemeinderat, Fraktionspräsident

Andreas Erdin
Gemeinderat

Stefan Burch
Gemeinderat

Esther Kündig
Gemeinderätin

Bigi Obrist
Gemeinderätin

Martin Wunderli
Gemeinderat

Jürg Joos
Gemeinderat

Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
Mail wunderli@bluewin.ch

Grosser Gemeinderat
Eingang: 26. Jan. 2016
Vorstoss Postulat
Nr. 16.05.3 16-5

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsidentin
Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Wetzikon, 26. Januar 2016

Postulat: Sanierung der Wildtierkorridore in Wetzikon zur Vermeidung von Unfällen

Der Stadtrat wir eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen wie und wann die Massnahmen zur Sanierung der Wildtierkorridore in Wetzikon zur Vermeidung von Unfällen umgesetzt werden.

Diese Massnahmen sind beschrieben in den Objektblättern ZH 42 und ZH 43 des Berichts „Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen im Kanton Zürich, 2009". Die Objektblätter sind Teil des kantonalen Richtplans. Dieser Bericht ist erstellt worden im Auftrag der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich.

Begründung:
Bei verschiedenen Strassenübergängen in Wetzikon weisen die Wildtierkorridore erhebliche Mängel auf. Kollidieren Autos mit Wildtieren entstehen gefährliche Unfallsituationen. Jedes Jahr sterben viele Wildtiere auf Wetziker Strassen. Die Orte, wo sich diese Unfälle ereignen, sind bekannt. Der Lebensraum der Wildtiere wird durch stark befahrene Strassen zerschnitten. Dadurch kann der genetische Austausch zwischen den einzelnen Tierpopulationen nicht mehr stattfinden. Dies hat zur Folge, dass einzelne Tierpopulationen lokal aussterben können.

Zur Unfallvermeidung und zur Erhaltung der Tierpopulationen hat das Amt für Jagd und Fischerei des Kantons Zürich Wildtierkorridore im ganzen Kanton Zürich ausgeschieden. Diese Korridore sind im kommunalen Richtplan der Stadt Wetzikon als *Landschaftsverbindungen (k)* bezeichnet. Um die Mängel zu beheben wurden bereits detaillierte Massnahmenpläne auch für das Gemeindegebiet Wetzikon erstellt. Einige der aufgeführten Massnahmen liegen in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Wetzikon

Beilagen: - Objektblätter ZH 42 und ZH 43 des Berichts „Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen im Kanton Zürich, 2009"

Erstunterzeichner Mitunterzeichner:

Martin Wunderli Gemeinderat, GP	Esther Kündig Gemeinderätin, GP	Christine Walter Gemeinderätin, GP	Stephan Mathez Gemeinderat, GP
	B. Rohrbach	Andreas Erdin	
P. Bussu Brigi Oberli			

Objektblatt ZH 42

Wildtierkorridor: Auslikon

Objektnummer: ZH 42

Einstufung: national

Zielarten: Dachs, Feldhase, Gämse, Iltis, Luchs, Reh, Rothirsch, Wildschwein

Gemeinden: Uster, Seegräben, Wetzikon, Pfäffikon, Bäretswil

Aktueller Zustand: beeinträchtigt

Verbindung: Der Korridor ZH 42 verbindet die Wäldern des Tössberglandes mit den Wälder westlich des Greifensees. Er schliesst östlich direkt an den Korridor ZH 41 an.

Beschreibung: Der Korridor ZH 42 verläuft über das Robenhuserriet nördlich von Wetzikon. Er gabelt sich im Westen ins Aathal und im Osten vor Auslikon. Die Zürcherstrasse mit dem hohen Verkehrsaufkommen, die SBB-Linie Aathal und der Aabach bilden ein multiples Hindernis im südlichen Arm der Gabelung. Im Robenhuserried wird der Korridor durch den Camping und das Strandbad beeinträchtigt. Die Hauptverkehrsstrasse «Hochstrasse» zwischen Wetzikon und Pfäffikon hat eine starke Barrierewirkung. Über die offenen Flächen zwischen dem Ried und den Wäldern im östlichen Teil des Korridors fehlen Leitstrukturen und Trittsteine.

Erklärungen zur Übersichtkarte

Perimeter Wildtierkorridor: Grenzverlauf des Wildtierkorridors

Leitstruktur: Hecken, Feldgehölze, Buntbrachen, Schilfstreifen, Gräben, Dämme

Zwangswechsel: Nadelöhr bei der Durchquerung des Wildtierkorridors

Barriere-I: Für Wildtiere nicht überwindbare Barrieren (Eingezäunte Hochleistungsstrassen, Maschendrahtzäune, Mauern, Felswände)

Barriere-II: Für Wildtiere nur schwer überwindbare Barrieren (Strassen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen DTV>10'000, stark befahrene Bahnstrecken)

Barriere-III: Für Wildtiere gefährliche Barrieren (Strassen mit mittlerem bis hohem Verkehrsaufkommen DTV 2'500-10'000)

Barriere-flächig-I: Für Wildtiere nicht überwindbare, flächige Barrieren (Weiden mit festinstallierten Maschendraht- oder Powerzäunen)

Barriere-flächig-II: Für Wildtiere nur schwer überwindbare, flächige Barrieren (Weiden mit 2 elektrischen Drähten umzäunt)

Bauzone: Überbaute, baureife und längerfristig baureife Zonen

Spezifische Massnahmen: Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit des Korridors

Perimeter Wildtierkorridor ZH 42 "Auslikon"

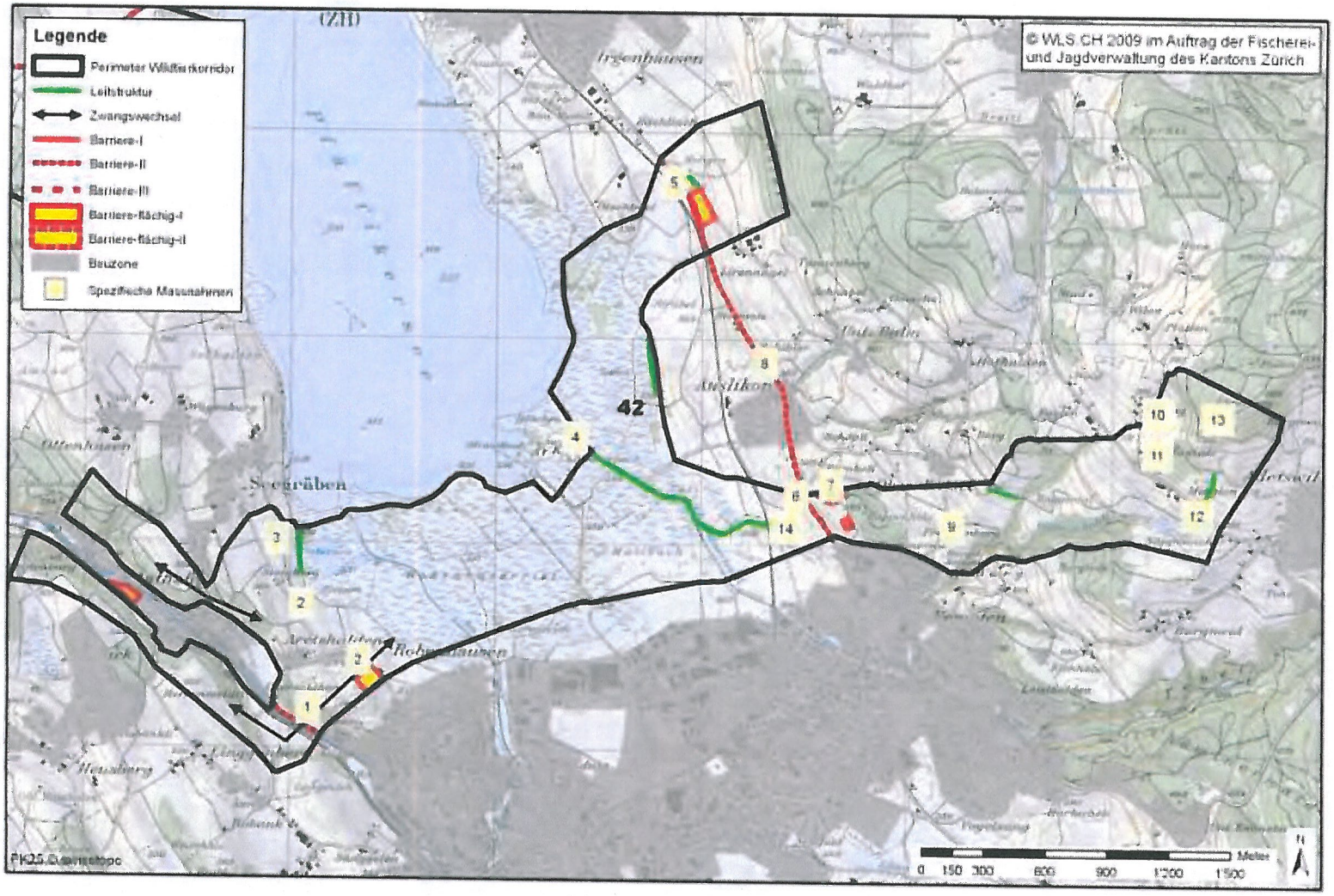

Problem- und Massnahmenkatalog

Nr.	Problem	Massnahmen
1	HVS Zürichstrasse (DTV: 29312, Stand: 2008), SBB-Linie Aathal ZT 200, 2 Spuren), Aabach	Massnahmen gegen Wildunfälle, Ein- und Ausstiegshilfen für Wildtiere beim Aabach
2	Fehlende Leitstrukturen zwischen den Wäldern des Aatahls und dem Robenhuserriet	Leitstrukturen erstellen
3	RVS Robenhausen-Seegräben	Massnahmen gegen Wildunfälle
4	Camping, Strandbad	Störungen minimieren
5	Fehlende Leitstrukturen Ötschbuel-Helingen	Leitstrukturen erstellen
6	Kleiner Trittstein zwischen Chämptnerbach und Rappenholz	Trittstein vergrössern
7	Wenig Leitstruktur westlich Rappenholz	Leitstrukturen ergänzen
8	HVS Hochstrasse (DTV: 12233, Stand: 2007)	Massnahmen gegen Wildunfälle
9	RVS Kempten-Oberbalm	Massnahmen gegen Wildunfälle
10	Kleiner Trittstein zwischen Weidli und Jurten	Trittstein vergrössern
11	RVS Hittnauerstrasse DTV 2459 (2002)	Massnahmen gegen Wildunfälle
12	Wenig Leitstrukturen dem Bach entlang	Leitstrukturen dem Bach entlang aufwerten
13	Aussichtspunkt Rosilini mit Restaurant und Parkplatz im sensiblen Warteraum	Störungsmindernde Massnahmen
14	SBB Linie Kempten-Pfäffikon (81 ZT, 1 Spur)	Massnahmen gegen Wildunfälle

Abkürzungen

DTV: Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen in Fahrzeuge pro Tag (0-24 Uhr)
ZT: Züge pro Tag (0-24 Uhr)
HLS: Hochleistungsstrasse
HVS: Hauptverkehrsstrassen
RVS: Regionale Verbindungsstrasse
MDZ: Maschendrahtzaun (Maschenweite/Höhe)

Fallwild (2001-2008)

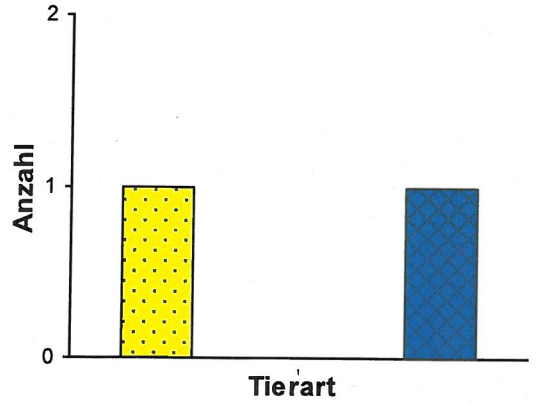

1) Fallwild auf der Zürichstrasse.

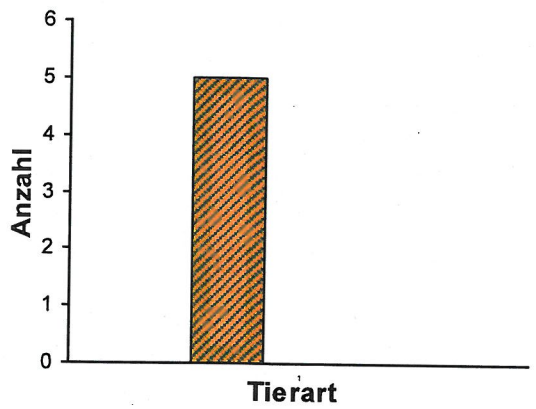

1) Fallwild auf der SBB-Linie Aathal.

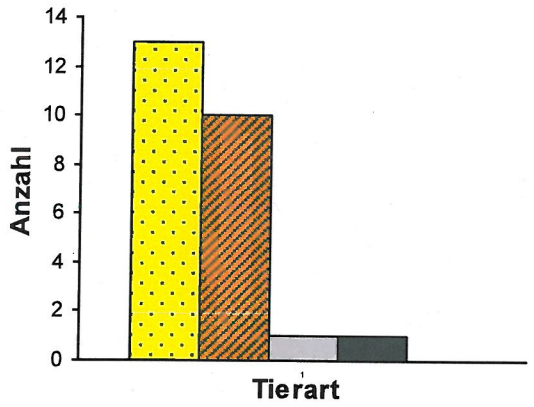

3) Fallwild auf der RVS Robenhausen-Seegräben.

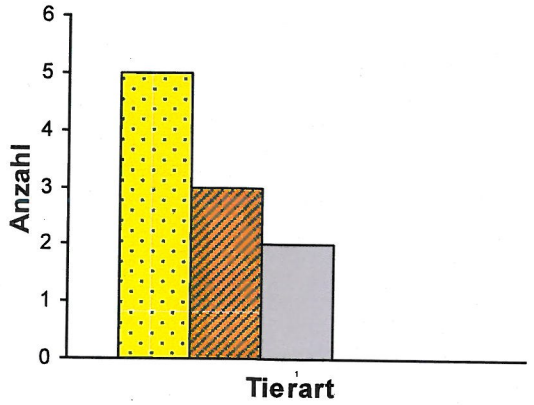

8) Fallwild auf der Hochstrasse.

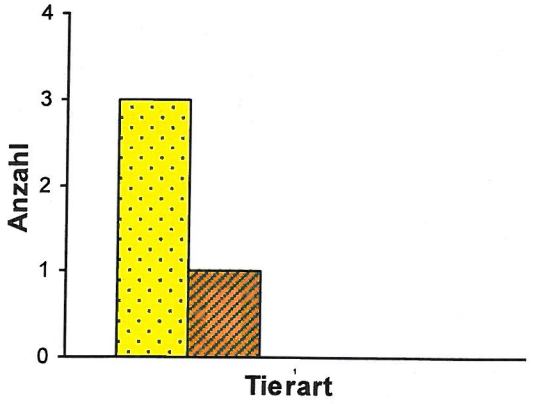

9) Fallwild auf der RVS Kempten-Oberbalm.

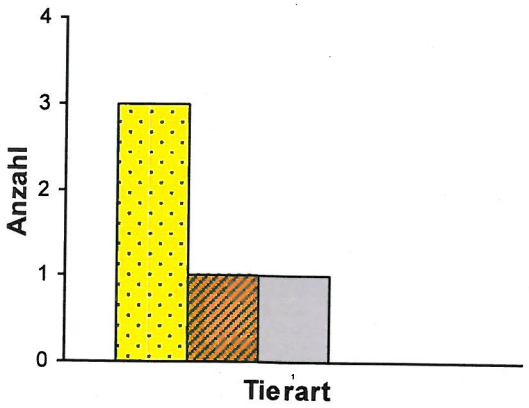

11) Fallwild auf der Hittnauerstrasse.

Tierarten: Reh Fuchs Dachs Wildschwein Andere

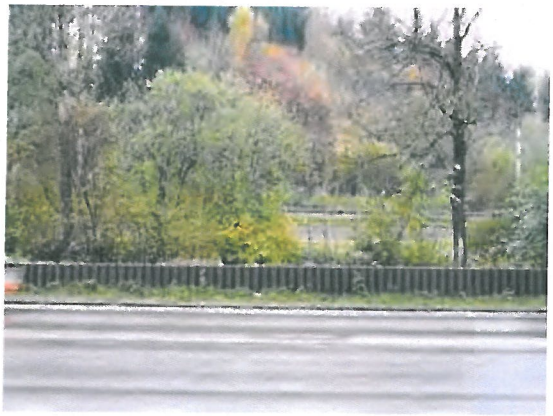

1) Multiples Hindernis bestehend aus Hauptverkehrsstrasse «Zürichstrasse», SBB-Linie Aathal und Aabach.

2) Fehlende Leitstrukturen von und zum Robenhuserriet.

9) Regionaler Verbindungsstrasse «Kempten-Oberbalm» mit Wildwechsel.

10) Trittstein Weidli und Jurten der vergrössert werden sollte.

12) Wenig Leitstrukturen im Zizenriet dem Bach entlang.

13) Aussichtspunkt Rosilini mit Restaurant und Parkplatz im sensiblen Warteraum.

Objektblatt ZH 43

Wildtierkorridor: Wetzikon

Objektnummer: ZH 43

Einstufung: regional

Zielarten: Dachs, Feldhase, Gämse, Iltis, Reh, Rothirsch, Wildschwein

Gemeinden: Wetzikon, Hinwil

Aktueller Zustand: beeinträchtigt

Verbindung: Der Korridor ZH 43 verbindet die Feuchtgebiete im Ambitzgi mit dem Ettenhuserwald.

Beschreibung: Der Korridor ZH 43 liegt zwischen Wetzikon und Hinwil. Die zwei Hauptverkehrsstrassen, Zürichstrasse und Hinwilerstrasse, bilden mit ihren hohen Verkehrsaufkommen schwer überwindbare Hindernisse für Wildtiere. Der Trittstein in der Grosswis ist zu klein, bietet nur wenig Deckung. Südlich von Ettenhausen fehlen Leitstrukturen.

Erklärungen zur Übersichtkarte

Perimeter Wildtierkorridor: Grenzverlauf des Wildtierkorridors

Leitstruktur: Hecken, Feldgehölze, Buntbrachen, Schilfstreifen, Gräben, Dämme

Zwangswechsel: Nadelöhr bei der Durchquerung des Wildtierkorridors

Barriere-I: Für Wildtiere nicht überwindbare Barrieren (Eingezäunte Hochleistungsstrassen, Maschendrahtzäune, Mauern, Felswände)

Barriere-II: Für Wildtiere nur schwer überwindbare Barrieren (Strassen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen DTV>10'000, stark befahrene Bahnstrecken)

Barriere-III: Für Wildtiere gefährliche Barrieren (Strassen mit mittlerem bis hohem Verkehrsaufkommen DTV 2'500-10'000)

Barriere-flächig-I: Für Wildtiere nicht überwindbare, flächige Barrieren (Weiden mit festinstallierten Maschendraht- oder Powerzäunen)

Barriere-flächig-II: Für Wildtiere nur schwer überwindbare, flächige Barrieren (Weiden mit 2 elektrischen Drähten umzäunt)

Bauzone: Überbaute, baureife und längerfristig baureife Zonen

Spezifische Massnahmen: Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit des Korridors

Perimeter Wildtierkorridor ZH 43 "Wetzikon"

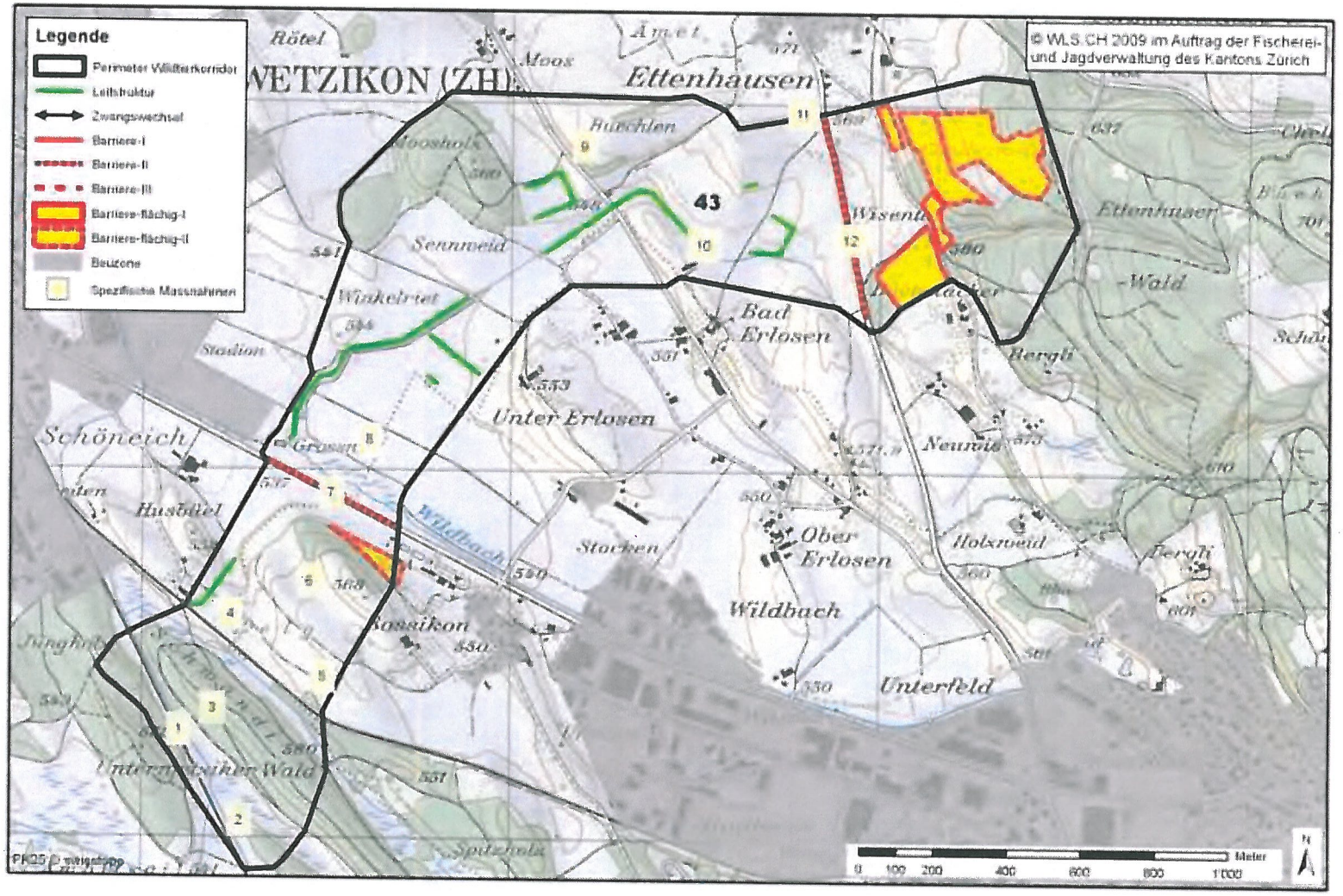

Problem- und Massnahmenkatalog

Nr.	Problem	Massnahmen
1	Vitaparcour im Warteraum	Vitaparcour versetzen
2	Bahnlinie Wetzikon-Rüti ZT 124, 1 Spur	Passage erleichtern
3	Feuerstelle + Picknickplatz	Feuerstelle versetzen
4	Bahnlinie Wetzikon-Hinwil ZT 85, 1 Spur	Passage erleichtern
5	Hochsitz im Warteraum	Störungen minimieren
6	Fehlende Leitstruktur	Leitstruktur über Zelg erstellen
7	HVS Zürichstrasse (DTV 19212, Stand 2007)	Massnahmen gegen Wildunfälle
8	Trittstein zu klein, bietet keine Deckung	Trittstein aufwerten
9	RVS Bad Erlosen-Moos	Massnahmen gegen Wildunfälle
10	Schiessstand	Störungsmindernde Massnahmen
11	Fehlende Leitstruktur	Leitstruktur südlich von Ettenhausen erstellen
12	HVS Hinwilerstrasse (DTV13538, Stand 2007)	Massnahmen gegen Wildunfälle

Abkürzungen

DTV: Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen in Fahrzeuge pro Tag (0-24 Uhr)
ZT: Züge pro Tag (0-24 Uhr)
HLS: Hochleistungsstrasse
HVS: Hauptverkehrsstrassen
RVS: Regionale Verbindungsstrasse
MDZ: Maschendrahtzaun (Maschenweite/Höhe)

Fallwild (2001-2008)

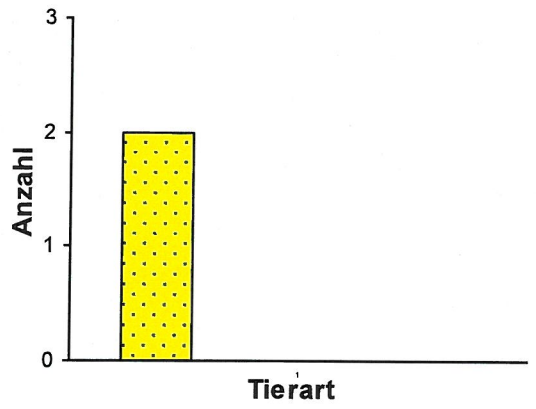

2) Fallwild auf der Bahnlinie Wetzikon-Rüti .

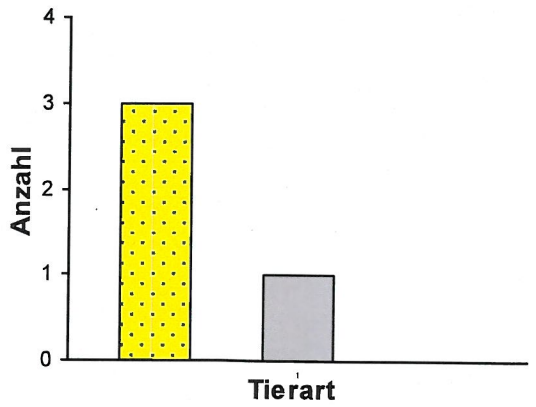

4) Fallwild auf der Bahnlinie Wetzikon-Hinwil.

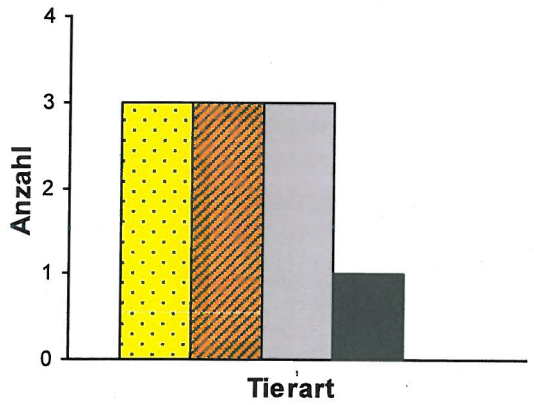

7) Fallwild auf der Zürichstrasse.

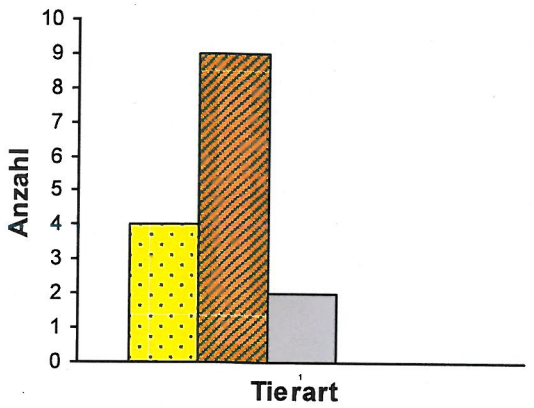

9) Fallwild auf der RVS Bad Erlosen-Moos.

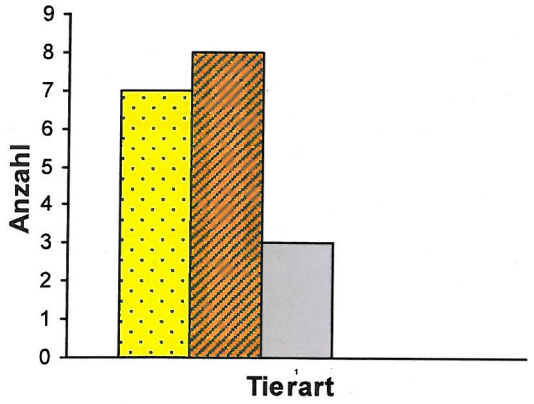

12) Fallwild auf der Hinwilerstrasse.

Tierarten: Reh Fuchs Dachs Wildschwein Andere

2) Wildwechsel über die einspurige Bahnlinie Wetzikon-Rüti.

4) Wildwechsel über die einspurige Bahnlinie Wetzikon-Hinwil.

6) Feuerstelle und Picknickplatz im Warteraum Schwändi.

7) Hauptverkehrsstrasse «Zürichstrasse» mit Wildwechsel.

8) Trittstein in der Grosswis ist zu klein, bietet nur wenig Deckung.

9) Regionale Verbindungsstrasse «Bad Erlosen-Moos» mit Wildwechsel.

12) Hauptverkehrsstrasse «Hinwilerstrasse» mit Wildwechsel.

Grosser Gemeinderat

Eingang: 11. Feb. 2016

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 16-6

Wetzikon, Grosser Gemeinderat

POSTULAT

Einführung eines Jugendrats

Wir ersuchen den Stadtrat, die Einführung eines Jugendrats zu prüfen, in dem die Jugendlichen unter sich sind, um ihre Anliegen debattieren zu können. Im Rahmen dieser Prüfung soll auch abgeklärt werden, wie gross das Interesse der Wetziker Jugendlichen an einem Jugendrat ist.

Begründung

Vor einer Woche war eine ganze Zeitungsseite des Zürcher Oberländers dem Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen gewidmet (ZO vom 3. Februar 2016, Seite 7). Dort wurde unter dem Titel *„Mitspracherecht kommt in Gemeinden zu kurz"* auf die Kinderrechtskonvention der UN verwiesen, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat, und festgestellt: *„Wo das **Anhörungs- und Mitspracherecht** in der Schweiz noch zu kurz kommt, ist auf Gemeindeebene. Zu diesem Resultat gelangte Unicef Schweiz in einer Studie im Jahr 2003."* - In der Tat kann hier die Gemeinde Wetzikon mehr tun.

Zwar können in der (neunköpfigen) **Jugendkommission Wetzikon** zwei Jugendliche Einsitz nehmen. Für diese beiden Jugendlichen ist es aber manchmal schwierig, ihre Anliegen gegenüber den sieben erwachsenen Mitgliedern der Jugendkommission zu vertreten. Manche vergleichbare Gemeinden haben deshalb ein offizielles Gremium geschaffen, in dem die Jugendlichen unter sich sind, um ihre Anliegen debattieren zu können, zum Beispiel Dübendorf oder Rüti ZH.

Der **Jugendrat Dübendorf** besteht aus vier bis sieben Jugendlichen, welche jährlich in einer Jugendkonferenz von Gleichaltrigen gewählt werden. Sie setzten sich für die Bedürfnisse und Anliegen der Jugendlichen in Dübendorf ein und helfen bei deren Umsetzung. Der Jugendrat ist Sprachrohr der Jugendlichen und leitet die Wünsche an die Jugendkommission weiter. Diese bestimmt dann darüber, welchen Projektideen finanzielle Unterstützung zugesprochen wird.

Der **Jugendrat Rüti** besteht zurzeit aus sieben Jugendlichen. Die Gemeinde stellt ihm jährlich Fr. 5'000 zur Verfügung. Davon haben die Jugendlichen zum Beispiel im Jahr 2010 zwei gemeinnützige Projekte unterstützt, "Gegen Hungersnot in Niger" und "Gegen Kinderarbeit", beide von der Unicef. Sie unterstützen aber auch Rütner Vereine, wie zum Beispiel den Basketballclub Rüti.

In einem Jugendrat erleben die Jugendlichen Demokratie. So lernen die Jugendlichen etwa, was es bedeutet, Kompromisse einzugehen. Sie lernen, ihre eigene Meinung zu vertreten und welche Wege in der Politik für die Umsetzung eines Projekts gegangen werden müssen. Es wird den Jugendlichen ermöglicht, Verantwortung zu tragen und mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Dank solchen Erfahrungen handeln die Jugendlichen dann auch im übrigen gesellschaftlichen Zusammenleben entsprechend.

Andere vergleichbare Gemeinden gehen weiter und haben ein **Jugendparlament**, zum Beispiel Horgen. Ein solches Gemeindegremium ist zwar aufwändiger als ein Jugendrat, ermöglicht den Jugendlichen dafür auch weitergehende Erfahrungen mit demokratischen Prozessen.

A. Erdin

Andreas Erdin (Grünliberale)

S. A. Mathez

Stephan Mathez (Grüne)

Stefan Burch (EVP)

eingereicht am 10. Februar 2016

wetzikon

Antwort
an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 15-9 Stadtratsbeschluss vom 2. Dezember 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Esther Schlatter (glp) und 5 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 31. August 2015 begründet worden.

Interpellation Submissionen

Die Stadt Wetzikon vergibt jährlich Aufträge aller Art in Millionenhöhe. Die Vergabe dieser Aufträge ist ein besonders sensibler Bereich und bedeutet eine grosse Verantwortung:

- *Die öffentlichen Mittel müssen effizient eingesetzt werden*
- *Die Entscheidungen, welche Firmen und speziell welche Wetziker Unternehmen anbieten dürfen, sind fair, sorgfältig und klar geregelt zu treffen*
- *Die Verfahren müssen korrekt und transparent ablaufen*

Diese Interpellation möchte deshalb in einem ersten Schritt detailliertere Auskunft über die angewandten Verfahren. Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

- *In welchem Volumen vergibt Wetzikon jährlich Aufträge (2014 und frühere Jahre)?*
- *Wie viele Aufträge wurden in den letzten Jahren öffentlich ausgeschrieben (Anzahl Aufträge und Auftragsvolumen total pro Jahr)?*
- *Gibt es interne Handlungsrichtlinien? Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, nach welchen Richtlinien wird gearbeitet?*
- *Nach welchen Kriterien werden Unternehmer in den verschiedenen Verfahren zur Offertstellung eingeladen?*
- *Wird sichergestellt, dass die Wetziker Unternehmen bei jedem Auftrag und im Rotationsprinzip anbieten können? Wie?*
- *Nach welchen Kriterien werden die eingegangen Offerten bewertet?*
- *Wer entscheidet über die Vergabe (Kompetenzenregelung)?*
- *Wie werden die teilnehmenden Unternehmer über das Ergebnis informiert?*
- *Gibt es ein Controlling über die Vergabe der Aufträge? Wenn ja, wer, was und wie oft wird kontrolliert?*
- *Seit wann werden die aktuell gültigen Verfahren angewendet?*

Formelles

Die am 31. August 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 31. Dezember 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die am 31. August 2015 begründete Interpellation "Submissionen" von Esther Schlatter wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht):

Einleitung

Die Stadt Wetzikon benötigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedenste Mittel, wozu nicht nur das eigene Personal, sondern auch Sachgegenstände und unterschiedlichste Leistungen von Dritten zählen. Diese Mittel kann sie sich grundsätzlich auf zwei Arten beschaffen:

– Sie stellt das benötigte Gut selbst her (wozu in der Regel eigenes Personal beschäftigt wird).
– Sie deckt sich mit den benötigten Gütern auf dem freien Markt ein.

Mit dem Begriff "Submissionen" ist diese zweite Form der Mittelbeschaffung – also die Beschaffung von Gütern auf dem freien Markt – gemeint, auch wenn das eigene Personal ebenfalls auf dem freien Arbeitsmarkt beschafft wird. Das "Submissionswesen" wird auch als "öffentliches Beschaffungswesen" oder als "Vergabewesen" bezeichnet. Sie sind zu unterscheiden vom eigentlichen "Vergaberecht", das diese Tätigkeiten gesetzlich regelt.

Zu Frage 1: In welchem Volumen vergibt Wetzikon jährlich Aufträge (2014 und frühere Jahre)?

Die Bestimmung des jährlichen Vergabevolumens orientiert sich an der vorerwähnten Unterscheidung. Dabei gilt es zu beachten, dass sowohl der Einkauf von Büromaterial (etwa eines Bleistifts) als auch die Erstellung eines Schulhauses (etwa durch einen Generalunternehmer) als öffentliche Beschaffung zu qualifizieren sind. Zu beachten ist zudem, dass vergaberechtlich auch die Globalbudgetbetriebe, die Primarschule und die Stadtwerke zur Stadt Wetzikon gehören.

Aufgrund der heutigen Rechnungslegung und Buchführung ist retrospektiv eine frankengenaue Angabe des Vergabevolumens nicht möglich. Grob umrissen gehören zum Beschaffungsvolumen der Stadt Wetzikon folgende Ausgaben:

– Personalaufwand abzüglich der direkten Zahlungen an die Lohnempfänger und bestimmter Sozialversicherungsleistungen (einzelne Versicherungen werden auf dem freien Markt beschafft)
– Sachaufwand abzüglich Wasser- und Energieverbrauch, bestimmte Spesenentschädigungen und bestimmte Korrekturbuchungen
– Passivzinsen für langfristige Darlehen (auch die Finanzmittel werden auf dem freien Markt beschafft)
– Sachgüter der Investitionsrechnung abzüglich des Erwerbs von Grundstücken

So betrachtet betrug das Vergabevolumen im 2014 rund 43 Mio. Franken. Im 2013 betrug es rund 39,5 Mio Franken (vgl. Anhang 1). Davon entfallen auf Investitionen im 2014 allein 17 Mio. Franken bzw. 19 Mio. Franken im 2013.

Zu Frage 2: Wie viele Aufträge wurden in den letzten Jahren öffentlich ausgeschrieben (Anzahl Aufträge und Auftragsvolumen total pro Jahr)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. September 2015 wurden 31 Aufträge mit einem Auftragsvolumen von insgesamt rund 20 Mio. Franken öffentlich ausgeschrieben (Vergaben im offenen Verfahren). Verteilt auf die einzelnen Jahre sehen die Zahlen wie folgt aus (vgl. Aufstellung in Anhang 2):

Jahr	Anzahl	Auftragsvolumen
2012	5	Fr. 4'705'575.05
2013	2	Fr. 1'478'858.80
2014	11	Fr. 7'445'636.65
2015 (bis 31.10.)	13	Fr. 6'447'722.35
Total	**31**	**20'077'792.85**

Zu Frage 3: Gibt es interne Handlungsrichtlinien? Wenn ja, welche?

Seit der Aufhebung der kommunalen "Richtlinien im Submissionswesen" im 2005 wurden keine neuen internen Handlungsrichtlinien geschaffen. Es besteht ein "Leitfaden Submissionswesen", der die wesentlichsten Eckpunkte der kantonalen Submissionsverordnung auf einem A4-Blatt zusammenfasst.

Zu Frage 4: Wenn nein, nach welchen Richtlinien wird gearbeitet?

Im Kanton Zürich regeln das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, LS 720.1) und die darauf basierende Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmVO, LS 720.11) auch das kommunale Vergaberecht. Die kantonalen Submissionsbestimmungen können zwar vorsehen, dass die Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens noch eine eigene Rechtssetzungsautonomie haben, doch trifft dies im Kanton Zürich nicht zu. Im Kanton Zürich unterstehen die kommunalen Vergabestellen vollumfänglich dem übergeordneten kantonalen Recht (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A. 2013, Rz. 105).

Die Stadt Wetzikon arbeitet derzeit ausschliesslich nach dem für die Gemeinden verbindlichen kantonalen Vergaberecht. Als Hilfestellung wird dabei regelmässig auf das von der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich herausgegebene "Handbuch für Vergabestellen" zurückgegriffen, das aber keine normativen Grundlagen enthält.

An seiner Sitzung vom 8. Juli 2015 hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, "interne Richtlinien im Submissionswesen inkl. dem Herkunftsnachweis bei öffentlichen Beschaffungen sowie Regeln für Beschaffungen im freihändigen Verfahren" zu erlassen, und die Stadtverwaltung angewiesen, die nötigen Arbeiten an die Hand zu nehmen. Auch das von Pascal Bassu begründete Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" (GGR-Nr. 16.05.3 15-2) fordert den Stadtrat auf, die Ausarbeitung von Richtlinien zu prüfen, welche die kantonalen Vorschriften präzisieren. Der Stadtrat hat sich am 19. August 2015 bereit erklärt, dieses Postulat entgegenzunehmen. Es wurde am 28. September 2015 vom Grossen Gemeinderat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Auf eidgenössischer Ebene ist derzeit die Überarbeitung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) im Gange. Der Stadtrat wird vor der Einführung neuer interner Richtlinien die Umsetzung dieser revidierten IVöB abwarten, weil damit verschiedene Änderungen im Vergabewesen verbunden sein werden. Deshalb dürfte der Erlass von neuen internen Richtlinien frühestens Mitte 2016 zu erwarten sein. Die Stadt Wetzikon war hinsichtlich der Überprüfung ihres Vergabewesens bereits vorher aktiv. So erarbeitete etwa die Abteilung Umwelt im 2013 in Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro NASKA GmbH ein Grundlagenpapier, das "Vorschläge zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Beschaffungsprozesse der Stadtverwaltung" enthält. Aufgrund der starken zeitlichen Beanspruchung des Stadtpersonals mit der Einführung des Parlaments konnten damals die weiteren Schritte noch nicht an die Hand genommen werden.

Zu Frage 5: Nach welchen Kriterien werden Unternehmer in den verschiedenen Verfahren zur Offertstellung eingeladen?

Die Stadt Wetzikon hält sich an die gemäss dem einschlägigen Vergaberecht vorgeschriebenen Verfahrensarten. Dabei werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

– das offene Verfahren
– das selektive Verfahren
– das Einladungsverfahren
– das freihändige Verfahren

Die einzelnen Verfahren kommen je nach Auftragsart dann zur Anwendung, wenn die Schwellenwerte überschritten werden. Das heisst, dass bei Erreichen des Schwellenwerts das jeweilige Verfahren grundsätzlich zwingend durchgeführt werden muss. Sofern der Schwellenwert nicht erreicht wird, kann freiwillig eine der nächsthöheren Verfahrensarten gewählt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich:

Verfahrensart	**Auftragsart**			
			Bauarbeiten	
	Lieferungen	**Dienstleistungen**	**Bauneben-gewerbe**	**Bauhaupt-gewerbe**
Freihändige Vergabe	unter 100‘000	unter 150‘000	unter 150‘000	unter 300‘000
Einladungs-verfahren	unter 250‘000	unter 250‘000	unter 250‘000	unter 500‘000
Offenes/selektives Verfahren	ab 250‘000	ab 250‘000	ab 250‘000	ab 500‘000

Zu bedenken gilt es hierbei, dass es bei tiefen Vergabesummen nicht sinnvoll ist, das – administrativ, zeitlich und rechtlich anspruchsvollste – offene Verfahren durchzuführen.

Das kantonale Vergaberecht schreibt vor, dass die Vergaben im **offenen und im selektiven Verfahren** anhand von Eignungs- und Zuschlagskriterien zu erfolgen hat. Eignungskriterien legen die Eignung des jeweiligen Anbieters für den konkret zu erbringenden Auftrag fest und betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit des Anbieters. Ist die Eignung erfüllt, so wird der Anbieter zum Angebot zugelassen, ist sie nicht erfüllt, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. Sofern mehrere Anbieter die Eignungskriterien erfüllen, erfolgt der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot, das anhand der Zuschlagskriterien ermittelt wird. Zuschlagskriterien können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur. Sofern es sich um ein weitgehend standardisiertes Gut handelt, kann der Zuschlag auch allein nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen (§ 33 Submissionsverordnung).

Im **Einladungsverfahren** legt die Vergabestelle fest, welche Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Vergabestelle muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen, ist aber bei der Auswahl der Anbieter weitgehend frei. Stadtintern bestehen keine weiteren Vorgaben, welche Anbieter für die Angebotsabgabe einzuladen sind. Es ist jedoch etablierte Praxis, dass dabei möglichst lokale und regionale Unternehmen berücksichtigt werden. Den Zuschlag erhält dann wiederum dasjenige Unternehmen, welches die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Auch beim Einladungsverfahren müssen die gleichen Anforderungen an die Ausschreibungsunterlagen, an die Be-

handlung und Bewertung der Angebote und beim Zuschlag eingehalten werden, wie beim offenen und selektiven Verfahren. Es findet lediglich keine Ausschreibung und keine Publikation des Zuschlags statt.

Die Anwendung des **freihändigen Verfahrens** kommt im Normalfall im unterschwelligen Bereich zur Anwendung, also bei tiefen Auftragswerten. Ausnahmsweise kann ein Auftrag daneben unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Veröffentlichung im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Im freihändigen Verfahren ist die Vergabestelle bei der Auswahl der Anbieter ganz frei und muss in rein vergaberechtlicher Hinsicht keine formellen Voraussetzungen einhalten. Auch hier berücksichtigen die städtischen Vergabestellen wenn immer möglich lokale und regionale Unternehmen und stellen sicher, dass zwischen den Unternehmen möglichst regelmässig abgewechselt wird.

Sowohl im Einladungs- als auch im freihändigen Verfahren ist aber die wesentliche Grundvoraussetzung, dass das zu beschaffende Gut überhaupt lokal oder regional verfügbar ist und dass Preis und Qualität dieses Angebots stimmen. Auch in Wetzikon gilt das Prinzip des Marktes: je grösser ein Markt ist, umso besser fällt das Spiel zwischen Angebot und Nachfrage aus, und umso tiefer sind in der Regel die Preise. Deshalb muss stets im Auge behalten werden, dass eine Beschränkung auf lokale oder regionale Unternehmen höhere Preise zur Folge haben könnten. Der Stadtrat erachtet es aber dennoch als nachhaltig und ökonomisch sinnvoll, auch bei leicht höheren Preisen die lokalen und regionalen Unternehmen zu bevorzugen.

Zu Frage 6: Wird sichergestellt, dass die Wetziker Unternehmen bei jedem Auftrag und im Rotationsprinzip anbieten können? Wie?

Im offenen und im selektiven Verfahren sind ein Rotationsprinzip und eine Berücksichtigung von Wetziker Unternehmen aufgrund der submissionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Den Zuschlag erhält dasjenige Unternehmen, das ein Angebot eingereicht, die Eignungskriterien erfüllt und das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die zu beschaffenden Güter nicht immer von Wetziker Unternehmen angeboten werden, ist es nicht möglich, diese "bei jedem Auftrag" zu berücksichtigen. Im Einladungs- und im freihändigen Verfahren werden, wie unter Frage 5 bereits ausführlich erörtert, in der Regel lokale und regionale Anbieter abwechslungsweise berücksichtigt.

Derzeit besteht kein systematisiertes Controlling über die Vergaben der Stadt Wetzikon. Deshalb kann das "Wie" derzeit nicht beantwortet werden. Der Stadtrat wird bei der Einführung neuer interner Richtlinien sicherstellen, dass die Einhaltung seiner Vorgaben stadtintern in geeigneter Form kontrolliert wird. Dies dürfte deshalb künftig das Führen von Listen mit den erteilten Aufträgen nötig machen. Zu bedenken gilt auch hier, dass ein Controlling über das Vergabewesen einiges an personellen Ressourcen binden wird. Der Stadtrat erachtet es im Hinblick auf Grösse und Bedeutung der Stadt Wetzikon trotzdem als zweckmässig, künftig ein solches Controlling einzuführen.

Zu Frage 7: Nach welchen Kriterien werden die eingegangenen Offerten bewertet?

Im offenen, im selektiven und im Einladungsverfahren werden die Offerten nach den Kriterien der Ausschreibungsunterlagen bewertet. Dazu zählen die Eignungs- und die Zuschlagskriterien des konkreten Angebots. Diese unterscheiden sich von Auftrag zu Auftrag, da bei einem Dienstleistungsauftrag andere Anforderungen erfüllt werden müssen als etwa bei der Sanierung einer Strasse. Am Beispiel der aktuellen Submission von Sanierungsarbeiten der Buchgrindel-/Motorenstrasse kann nur anhand eines Einzelfalles aufgezeigt werden, wie die Bewertung erfolgt, wobei diese Kriterien bereits in der Ausschreibung definiert werden (stichwortartiger Auszug aus der Bewertungstabelle):

Eignungskriterien:

- Min. 3 gleichwertige Aufträge letzte 3 Jahre > 500'000
- Jahresumsatz min. 5-mal höher als Eingabesumme
- Strassenbaufirma mit qualifizierter Belagsgruppe
- Nachweis 2 Einbaumaschinen 4-6 m
- Angebot unterzeichnet und Unterlagen vollständig

Zuschlagskriterien:

- Preis in Punkten, gewichtet zu 70 %
- Ausführungsqualität 3 Referenzobjekte, gewichtet zu 15 %
  - Auskünfte bezüglich Qualität, Termine und Kosten
  - total 5 Pt. für "gut"
  - Abzüge je 1 Pt. pro Bereich bei "genügend" resp. 2 Pt. bei "ungenügend"
- Bauprogramm und Information, gewichtet zu 5 %
  - nachvollziehbares Bauprogramm, 3 Pt.
  - Detaillierung und Leistungsannahmen, 1 Pt.
  - Organigramm, eingesetztes Person, 1 Pt.
- Vollständigkeit des Angebotes, gewichtet zu 5 %
  - Unternehmerangaben und Kalkulationsschema, 1 Pt.
  - Liste der Subunternehmer und Lieferanten, 1 Pt.
  - Kiesdeklaration, 1 Pt.
  - Herkunftsnachweis Pflastersteine, 1 Pt.
  - Betreibungsauskunft, 1 Pt.
- Lehrlingsausbildung, gewichtet zu 5 %
  - Anteil Lehrlinge von 10 % = volle Punktzahl von 5 Pt.

Im freihändigen Verfahren erfolgt die Bewertung der eingegangenen Offerten nach dem Preis und der Eignung für den konkreten Auftrag. Vordefinierte Kriterien gibt es in den meisten Fällen nicht. Auch diese Frage lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern ist abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls.

Zu Frage 8: Wer entscheidet über die Vergabe (Kompetenzenregelung)?

Die Kompetenz zur submissionsrechtlichen Vergabe von Aufträgen richtet sich in Wetzikon nach dem Verwaltungsreglement. Art. 24 des Verwaltungsreglements lautet: "Die finanzielle Kompetenz umfasst jeweils auch die entsprechende Vergebungskompetenz [gemeint ist Vergabekompetenz]. Vergebungen [Vergaben] erfolgen im Rahmen der Bestimmungen über die Submissionsverordnung und der übergeordneten Erlasse sowie im Rahmen besonderer Weisungen des Stadtrates".

Im Verwaltungsreglement sind finanziellen Kompetenzen wie folgt geregelt (grober Überblick):

- Mitglieder der Geschäftsleitung: bis 20'000 Franken im Einzelfall
- Geschäftsleitung: bis 100'000 Franken im Einzelfall
- Stadtrat und Energiekommission: alle Beträge, welche 100'000 Franken im Einzelfall übersteigen

Die submissionsrechtliche Vergabe durch eine Behörde erfordert einen formellen Beschluss der jeweils zuständigen Behörde. Da dies bei grösseren Projekten zu einem enormen administrativen Aufwand und zu zeitlichen Verzögerungen führen würde, ermächtigt der Stadtrat bei der Projektgenehmigung die zuständige Abteilung, über diejenigen Vergaben selbständig zu beschliessen, bei denen keine offenen Verfahren durchgeführt werden müssen.

Zu Frage 9: Wie werden die teilnehmenden Unternehmer über das Ergebnis informiert?

Die teilnehmenden Unternehmer werden immer schriftlich über das Ergebnis informiert. Im offenen, im selektiven und im Einladungsverfahren wird der Anbieter, der den Auftrag erhalten hat, über den Zuschlag informiert. Die nicht berücksichtigten Anbieter erhalten eine Absage. Ihnen wird das Submissionsergebnis mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt, welches eine Auftragsbeschreibung (Objekt und Leistungen) sowie die Bandbreite der eingegangenen Angebotssummen enthält. Auf Wunsch der Anbieter wird gleichzeitig oder nachträglich die Bewertungstabelle zugestellt. Wurde ein offenes oder ein selektives Verfahren durchgeführt, erfolgt die Publikation des Zuschlags im kantonalen Amtsblatt und auf der Internetplattform simap.ch.

Im freihändigen Verfahren erhalten die Anbieter eine Zu- oder eine Absage, jedoch ohne Rechtsmittelbelehrung.

Zu Frage 10: Gibt es ein Controlling über die Vergabe der Aufträge? Wenn ja, wer, was und wie oft wird kontrolliert?

Derzeit besteht kein systematisiertes Controlling über die Vergaben der Stadt Wetzikon (vgl. Antwort zur Frage 6).

Zu Frage 11: Seit wann werden die aktuell gültigen Verfahren angewendet?

Die aktuell gültigen Verfahren nach der kantonalen Submissionsverordnung werden seit der Aufhebung der kommunalen "Richtlinien im Submissionswesen", also seit dem 24. August 2005, angewendet.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

versandt am: 07.12.2015

Vergabewesen *Anhang 1* Vergabesummen

	2014	2013	Konten nach Sachgruppen
Personalaufwand			
+ Unfall- und Krankenversicherung	547'197	374'453	3033
+ Dienstkleider	99'679	63'888	3060
+ Aus- und Weiterbildung	661'620	428'202	3090
+ Allgemeiner Personalaufwand	90'073	117'800	3091
Total Personalaufwand (Vergabewesen)	1'398'569	984'342	
Sachaufwand	48'220'265	43'503'122	Total 31
./. Wasser, Energie, Heizung (Stadtwerke)	-18'191'885	-20'527'360	3121
./. Wasser, Energie, Heizung (Übrige)	-1'574'785	-1'026'252	3120 + 3022
./. Pacht der öffentlichen Parkplätze	-50'480	-51'680	3147
./. Mieten und Benützungskosten	-2'282'376	-1'839'786	3160 + 3161 + 3163
./. Spesenentschädigungen	-588'053	-294'378	3170 + 3171 + 3172
./. Korrekur Vorsteuer-Abzug	-201'303	-73'734	3199
./. Pauschale von 25 % der Kontogruppe 318 für Betreibungskosten, Porto, Notariatskosten usw.	-2'289'446	-1'760'827	25 % von 3180 bis 3189
Total Sachaufwand (Vergabewesen)	23'041'938	17'929'105	
Passivzinsen für langfristige Darlehen	1'518'811	1'625'023	3220
Sachgüter der Investitionsrechnung	17'047'552	18'916'028	Total 50
./. Grundstückserwerb	0	0	5000
Total Sachgüter (Vergabewesen)	17'047'552	18'916'028	
Vergabevolumen der Stadt Wetzikon	43'006'870	39'454'498	

Vergabeobjekt	Ausschreibung	Vergabestelle	Vergabesumme	Jahr	Bemerkungen
Sanierung Strasse Im Rigiblick inkl. Werkleitungen	16.12.2011	Gemeinderat Wetzikon	878'708.25	2012	GRB vom 08.02.2012
Sanierung Motorenstrasse inkl. Werkleitungen	13.12.2011	Gemeinderat Wetzikon	995'142.35	2012	GRB vom 08.02.2012
Sanierung Spitalstrasse Süd inkl. Werkleitungen	16.12.2011	Gemeinderat Wetzikon	944'145.25	2012	GRB vom 08.02.2012
Sanierung Schlossbach- und Wiesenstrasse mit Brücke	12.10.2012	Gemeinderat Wetzikon	1'060'553.15	2012	GRB vom 12.12.2012
Quartiererschliessung Robenhausen mit Sanierung der Dorfstrasse	26.10.2012	Gemeinderat Wetzikon	827'026.05	2012	GRB vom 12.12.2012
Sanierung Riedstrasse (Motoren- bis Industriestrasse) inkl. Werkleitungen	25.01.2013	Gemeinderat Wetzikon	630'395.80	2013	GRB vom 10.04.2013
Sanierung Hofstrasse 1. Etappe inkl. Werkleitungen	10.05.2013	Gemeinderat Wetzikon	848'463.00	2013	GRB vom 10.07.2013
Sanierung Kunsteisbahn Wetzikon nach Vorgaben GVZ (Brandschutz)	29.11.2013	Abt. Sport + Freizeit	204'521.25	2014	Vergabe am 24.06.2014
Erneuerung Ringwilerstrasse inkl. Bachdurchlass und Werkleitungen	13.12.2013	Gemeinderat Wetzikon	957'993.50	2014	GRB vom 05.03.2014
Quartierplan Bodenstrasse mit Strassen- und Werkleitungsarbeiten	27.12.2013	Gemeinderat Wetzikon	404'920.95	2014	GRB vom 05.03.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Baugrubenaushub	25.04.2014	Abt. Immobilien	923'759.35	2014	Vergabe am 18.07.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Baumeisterarbeiten	27.06.2014	Abt. Immobilien	1'947'471.50	2014	Vergabe am 08.09.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Sanitäranlagen	29.08.2014	Abt. Immobilien	320'782.95	2014	Vergabe am 24.11.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Lüftungsanlagen	29.08.2014	Abt. Immobilien	612'036.00	2014	Vergabe am 24.11.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Heizungs-/ Kälteanlagen	29.08.2014	Abt. Immobilien	744'120.00	2014	Vergabe am 24.11.2014
Erweiterung Schulanlage Feld - Elektroanlagen	29.08.2014	Abt. Immobilien	527'665.30	2014	Vergabe am 24.11.2014

Vergabeobjekt	Ausschreibung	Vergabestelle	Vergabesumme	Jahr	Bemerkungen
Erweiterung Schulanlage Feld - Sporteinrichtungen	27.06.2014	Abt. Immobilien	70'365.85	2014	Vergabe am 19.11.2014
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	17.10.2014	Abt. Finanzen	732'000.00	2014	Vergabe am 02.12.2015 (für 3 Jahre)
Erweiterung Schulanlage Feld - Fenster	24.10.2014	Abt. Immobilien	280'900.95	2015	Vergabe am 07.01.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Glasbausteinelemente	14.11.2014	Abt. Immobilien	386'166.65	2015	Vergabe am 06.02.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Holzbau	28.11.2014	Abt. Immobilien	540'354.60	2015	Vergabe am 06.02.2015
Erneuerung Haldenstrasse inkl. Werkleitungen	12.12.2014	Stadtrat Wetzikon	1'266'854.40	2015	SRB vom 04.02.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Verkleidungen aus Metall	23.01.2015	Abt. Immobilien	283'174.60	2015	Vergabe am 30.03.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Bedachungsarbeiten, Blitzschutz	20.02.2015	Abt. Immobilien	240'096.70	2015	Vergabe am 29.04.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Montagebau in Beton	20.02.2015	Abt. Immobilien	364'345.70	2015	Vergabe am 29.04.2015
Sanierung Hofstrasse 2. Etappe inkl. Werkleitungen	27.02.2015	Stadtrat Wetzikon	832'889.00	2015	SRB vom 29.04.2015
Schulanlagen Robenhausen, Walenbach und Egg - Ersatz der Wärmeerzeugung	08.05.2015	Abt. Immobilien	323'461.10	2015	SRB vom 10.06.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Unterlagsböden	17.07.2015	Abt. Immobilien	284'297.00	2015	Vergabe am 24.09.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Gipserarbeiten	17.07.2015	Abt. Immobilien	475'710.15	2015	Vergabe am 02.09.2015
Erweiterung Schulanlage Feld - Innere Verglasungen aus Metall	17.07.2015	Abt. Immobilien	277'931.50	2015	Vergabe am 02.09.2015
Klärgasaufbereitung ARA Flos	31.07.2015	Stadtwerke	891'540.00	2015	Vergabe am 30.09.2015
Total Vergaben im offenen Verfahren			31		
Total Vergabesummen im offenen Verfahren			20'077'792.85		

Gemeinderätin
Esther Schlatter
Rebhalde 14
8623 Wetzikon

Tel. 079 355 34 28
esther.schlatter@parlament-wetzikon.ch

EINGEGANGEN
18. Aug. 2015

glp

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstr. 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17. August 2015

Interpellation Submissionen

Die Stadt Wetzikon vergibt jährlich Aufträge aller Art in Millionenhöhe. Die Vergabe dieser Aufträge ist ein besonders sensibler Bereich und bedeutet eine grosse Verantwortung:

- Die öffentlichen Mittel müssen effizient eingesetzt werden
- Die Entscheidungen, welche Firmen und speziell welche Wetziker Unternehmen anbieten dürfen, sind fair, sorgfältig und klar geregelt zu treffen
- Die Verfahren müssen korrekt und transparent ablaufen

Diese Interpellation möchte deshalb in einem ersten Schritt detailliertere Auskunft über die angewandten Verfahren. Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

- In welchem Volumen vergibt Wetzikon jährlich Aufträge (2014 und frühere Jahre)?
- Wie viele Aufträge wurden in den letzten Jahren öffentlich ausgeschrieben (Anzahl Aufträge und Auftragsvolumen total pro Jahr)?
- Gibt es interne Handlungsrichtlinien? Wenn ja, welche?
- Wenn nein, nach welchen Richtlinien wird gearbeitet?
- Nach welchen Kriterien werden Unternehmer in den verschiedenen Verfahren zur Offertstellung eingeladen?
- Wird sichergestellt, dass die Wetziker Unternehmen bei jedem Auftrag und im Rotationsprinzip anbieten können? Wie?
- Nach welchen Kriterien werden die eingegangen Offerten bewertet?
- Wer entscheidet über die Vergabe (Kompetenzenregelung)?
- Wie werden die teilnehmenden Unternehmer über das Ergebnis informiert?
- Gibt es ein Controlling über die Vergabe der Aufträge? Wenn ja, wer, was und wie oft wird kontrolliert?
- Seit wann werden die aktuell gültigen Verfahren angewendet?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Esther Schlatter

Mike Mayr

M. Mayr

Pascal Bassa

B. Rohrbach

B Rohrbach

E. Kündig

Esther Kündig

Martin Wanderli

Martin Wanderli

wetzikon

Antwort
an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 15-10 Stadtratsbeschluss vom 10. Februar 2016

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Andreas Erdin (GLP) ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 begründet worden.

Interpellation Finanzierung des Betriebs der Kunsteisbahn

Gemäss Audioprotokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 28. September 2015 (Fragestunde) bezifferte Stadtrat Heinrich Vettiger die „Energiekosten" der Eisbahn für die Monate April bis September auf 40'000 Franken. Zweitens wies er darauf hin, dass der Aufwand insgesamt „wesentlich höher" ist. Drittens bestätigte er, dass für den Betrieb der Kunsteisbahn jährlich 170'000 Franken dem Jugendkredit entnommen werden. Die „Erträge" bezifferte H. Vettiger auf 150'000 – 180'000 Franken, und schliesslich sprach er von einer „Gesamtkostenbetrachtung der Anlage".

Da stellen sich gleich mehrere Fragen, und so bitte ich den Stadtrat um folgende Präzisierung der Aussagen und folgende Aufschlüsselungen der Zahlen von H. Vettiger:

Frage 1: Aufschlüsselung in die 12 Monate Januar bis Dezember…

a. … der Energiekosten, die H. Vettiger mit den 40'000 Franken nur für bestimmte 6 Monate (zusammen) bezifferte,
b. … des gesamten Aufwands, für den H. Vettiger nur einen Anteil bezifferte, nämlich die 170'000 Franken aus dem Jugendkredit,
c. … des Ertrags, den H. Vettiger nur pauschal bezifferte und dabei nicht sagte, auf welche Monate sich die 150'000 – 180'000 Franken beziehen.

Frage 2: Aus welchen Ausgaben (Konti) setzt sich der Aufwand insgesamt zusammen, von dem H. Vettiger sprach?

Frage 3: Wie sieht die Gesamtkostenbetrachtung der Anlage konkret aus, die H. Vettiger nur erwähnte?

Frage 4: Hält es der Stadtrat für vertretbar, dass mehr als 19 % des Jugendkredits für den Betrieb der Kunsteisbahn verwendet werden? (Der Jugendvorstand F. Behrens hatte zuvor auf einer Folie präsentiert, dass der jährliche Jugendkredit 880'000 Franken beträgt und davon 170'000 Franken als Beitrag an die Eiskosten abgezweigt werden.)

Frage 5: Kann der Betrieb der Kunsteisbahn nicht auch ohne Gelder aus dem Jugendkredit finanziert werden, damit der gesamte Jugendkredit für Dinge zur Verfügung steht, die der Bezeichnung „Jugendkredit" gerechter werden als es bei Beiträgen an den Betrieb der Kunsteisbahn der Fall ist? Falls ja, welche anderen Konti kommen dafür in Frage?

Mit besten Dank im Voraus für die Zahlen (Durchschnittswerte der vergangenen ca. drei Jahre) zu den Fragen 1a, 1b, und 1c und für die Beantwortung der Fragen 2 bis 5,

Andreas Erdin Gemeinderat

Formelles

Die am 2. November 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 2. März 2016, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die am 2. November 2015 begründete Interpellation "Finanzierung des Betriebs der Kunsteisbahn" von Andreas Erdin wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Stadtrat Marco Martino):

Einleitung

Die Kunsteisbahn wird von verschiedenen Anspruchsgruppen genutzt. Neben dem öffentlichen Eislauf wird die Eishalle regelmässig von Schulen, Vereinen und von privaten Hobbymannschaften besucht.

Frage 1: Aufschlüsselung in die 12 Monate Januar bis Dezember…

a. … der Energiekosten, die H. Vettiger mit den 40‘000 Franken nur für bestimmte 6 Monate (zusammen) bezifferte,

Die Energiekosten welche zur Herstellung von Eis (Strom Technik) aufgewendet werden, belaufen sich gemäss nachfolgender Grafik "blau eingezeichnet" auf ca. 40‘000 Franken in den Monaten April bis September.

	Jahr 2012										
	Erdgas m^3		Wasser		Abwasser		Strom Allgemein		Strom Technik		Total
	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	
Jan.	8791	Fr. 5'966.60	780	Fr. 1'047.70	620	Fr. 1'586.95	29758	Fr. 3'824.75	69756	Fr. 10'020.95	Fr. 22'446.95
Febr.	9185	Fr. 6'233.50	742	Fr. 975.30	610	Fr. 1'561.35	29758	Fr. 3'824.75	55554	Fr. 8'498.25	Fr. 21'093.15
März	5535	Fr. 3'760.65	696	Fr. 939.20	540	Fr. 1'382.20	29758	Fr. 3'824.75	70740	Fr. 9'689.25	Fr. 19'596.05
April	3487	Fr. 2'373.20	134	Fr. 213.40	114	Fr. 291.85	16026	Fr. 2'358.85	5370	Fr. 2'753.00	Fr. 7'990.30
Mai	3577	Fr. 2'434.15	433	Fr. 599.55	370	Fr. 947.05	16026	Fr. 2'358.85	21540	Fr. 4'543.30	Fr. 10'882.90
Juni	6225	Fr. 4'228.15	515	Fr. 705.45	348	Fr. 890.75	16026	Fr. 2'358.85	51144	Fr. 4'470.55	Fr. 12'653.75
Juli	8207	Fr. 5'570.90	558	Fr. 761.00	368	Fr. 941.95	29666	Fr. 2'779.60	57912	Fr. 8'621.70	Fr. 18'675.15
Aug.	7699	Fr. 5'226.75	465	Fr. 640.85	275	Fr. 703.90	29666	Fr. 2'779.60	47214	Fr. 7'437.10	Fr. 16'788.20
Sept.	5406	Fr. 3'673.25	660	Fr. 892.70	440	Fr. 1'126.25	29666	Fr. 2'779.60	73422	Fr. 8'296.60	Fr. 16'768.40
Okt.	6152	Fr. 4'178.65	705	Fr. 950.85	505	Fr. 1'292.60	23056	Fr. 3'047.00	78084	Fr. 10'781.40	Fr. 20'250.50
Nov.	2614	Fr. 1'781.70	635	Fr. 1'105.80	480	Fr. 1'714.90	23056	Fr. 3'047.00	76440	Fr. 10'594.80	Fr. 18'244.20
Dez.	1102	Fr. 757.35	465	Fr. 750.65	340	Fr. 1'190.20	23056	Fr. 3'047.00	68922	Fr. 8'177.65	Fr. 13'922.85
Total	**67980**	**Fr. 46'184.85**	**6788**	**Fr. 9'582.45**	**5010**	**Fr. 13'629.95**	**295518**	**Fr. 36'030.60**	**676098**	**Fr. 93'884.55**	**Fr. 199'312.40**

	Jahr 2013										
	Erdgas m^3		Wasser		Abwasser		Strom Allgemein		Strom Technik		Total
	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	
Jan.	2089	Fr. 1'606.55	662	Fr. 1'079.95	662	Fr. 1'694.50	31737	Fr. 4'284.90	66582	Fr. 9'922.45	Fr. 18'588.35
Febr.	1868	Fr. 1'437.70	578	Fr. 905.65	578	Fr. 1'479.45	31737	Fr. 4'284.90	59964	Fr. 9'163.50	Fr. 17'271.20
März	1759	Fr. 1'354.45	657	Fr. 1'024.40	657	Fr. 1'681.70	31737	Fr. 4'284.90	56586	Fr. 7'611.85	Fr. 15'957.30
April	3839	Fr. 2'943.30	272	Fr. 467.75	272	Fr. 696.25	19387	Fr. 2'772.15	25824	Fr. 5'217.70	Fr. 12'097.15
Mai	2920	Fr. 2'241.30	426	Fr. 726.05	426	Fr. 1'090.40	19387	Fr. 2'772.15	45000	Fr. 7'466.35	Fr. 14'296.25
Juni	3759	Fr. 2'882.25	306	Fr. 633.20	306	Fr. 783.20	19387	Fr. 2'772.15	52140	Fr. 5'841.90	Fr. 12'912.70
Juli	5345	Fr. 4'093.75	436	Fr. 844.90	436	Fr. 1'116.00	18878	Fr. 2'734.20	61224	Fr. 9'385.90	Fr. 18'174.75
Aug.	5089	Fr. 3'898.20	238	Fr. 581.40	238	Fr. 609.20	18878	Fr. 2'734.20	43764	Fr. 7'316.55	Fr. 15'139.55
Sept.	3748	Fr. 2'873.85	404	Fr. 842.40	404	Fr. 1'034.05	18878	Fr. 2'734.20	87762	Fr. 10'046.55	Fr. 17'531.05
Okt.	6034	Fr. 4'620.00	606	Fr. 1'143.30	606	Fr. 1'551.10	22779	Fr. 3'150.75	91566	Fr. 12'812.95	Fr. 23'278.10
Nov.	2055	Fr. 1'580.55	581	Fr. 974.00	581	Fr. 1'487.15	22779	Fr. 3'150.75	71298	Fr. 10'419.95	Fr. 17'612.40
Dez.	1219	Fr. 941.95	230	Fr. 688.70	230	Fr. 1'136.40	22779	Fr. 3'150.75	63642	Fr. 8'914.70	Fr. 14'832.50
Total	**39724**	**Fr. 30'473.85**	**5396**	**Fr. 9'911.70**	**5396**	**Fr. 14'359.40**	**278343**	**Fr. 38'826.00**	**725352**	**Fr. 104'120.35**	**Fr. 197'691.30**

	Jahr 2014										
	Erdgas kWh		Wasser		Abwasser		Strom Allgemein		Strom Technik		**Total**
	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	Verbrauch	Kosten	
Jan.	25934	Fr. 2'232.00	695	Fr. 1'920.45	695	Fr. 1'842.90	32106	Fr. 4'328.75	68142	Fr. 10'140.75	Fr. 20'464.85
Febr.	15049	Fr. 1'299.85	581	Fr. 932.75	581	Fr. 1'533.15	32106	Fr. 4'328.75	65118	Fr. 9'837.00	Fr. 17'931.50
März	28394	Fr. 2'442.85	511	Fr. 865.60	511	Fr. 1'359.15	32106	Fr. 4'328.75	60900	Fr. 9'147.75	Fr. 18'144.10
April	43123	Fr. 3'342.60	218	Fr. 514.40	218	Fr. 770.45	18117	Fr. 2'678.40	36798	Fr. 6'507.10	Fr. 13'812.95
Mai	56514	Fr. 4'851.50	123	Fr. 812.65	123	Fr. 675.70	18117	Fr. 2'678.40	53916	Fr. 8'463.45	Fr. 17'481.70
Juni	61310	Fr. 5'262.30	520	Fr. 1'030.85	520	Fr. 1'331.00	18117	Fr. 2'678.40	51930	Fr. 7'029.15	Fr. 17'331.70
Juli	59857	Fr. 5'137.85	204	Fr. 715.75	204	Fr. 931.75	17058	Fr. 2'604.15	55944	Fr. 8'762.50	Fr. 18'152.00
Aug.	42562	Fr. 3'656.45	134	Fr. 772.55	134	Fr. 693.70	17058	Fr. 2'604.15	39852	Fr. 6'825.45	Fr. 14'552.30
Sept.	52268	Fr. 4'487.75	279	Fr. 935.30	279	Fr. 1'110.90	17058	Fr. 2'604.15	86592	Fr. 11'367.95	Fr. 20'506.05
Okt.	61767	Fr. 5'301.45	499	Fr. 1'238.80	499	Fr. 1'763.55	22577	Fr. 3'215.00	89196	Fr. 12'628.65	Fr. 24'147.45
Nov.	17430	Fr. 1'503.80	411	Fr. 917.20	411	Fr. 1'415.40	22577	Fr. 3'215.00	74106	Fr. 10'731.90	Fr. 17'783.30
Dez.	15208	Fr. 1'313.45	377	Fr. 807.45	377	Fr. 1'274.70	22577	Fr. 3'215.00	66894	Fr. 9'964.25	Fr. 16'574.85
Total	**479416**	**Fr. 40'831.85**	**4552**	**Fr. 11'463.75**	**4552**	**Fr. 14'702.35**	**269574**	**Fr. 38'478.90**	**749388**	**Fr. 111'405.90**	**Fr. 216'882.75**

Abb. 1: Energiekosten 2012 - 2014

b. *… des gesamten Aufwands, für den H. Vettiger nur einen Anteil bezifferte, nämlich die 170‘000 Franken aus dem Jugendkredit,*

Der gesamte Aufwand setzt sich gemäss Abb. 1 aus den Komponenten Erdgas, Wasser, Abwasser, Strom Allgemein und aus dem Strom Technik zusammen. Wie dies durch Herr Vettiger ausgeführt wurde, sind die gesamten Energiekosten im Durchschnitt etwas höher. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die erwähnten 170‘000 Franken aus dem Jugendkredit keinen direkten Zusammenhang mit den Energiekosten haben.

c. *… des Ertrags, den H. Vettiger nur pauschal bezifferte und dabei nicht sagte, auf welche Monate sich die 150‘000 – 180‘000 Franken beziehen.*

Die Erträge werden in Sommer- und Wintereis unterteilt, dabei werden 5 Monate im Sommereis (April bis August) und 7 Monate im Wintereis (September bis März) verbucht.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
2012	Fr. 84'214.25	Fr. 92'504.00	Fr. 90'693.00	Fr. 520.00	Fr. 2'120.00	Fr. 34'925.00
2013	Fr. 88'989.00	Fr. 90'516.00	Fr. 83'774.00	Fr. 12'620.00	Fr. 36'610.00	Fr. 45'975.00
2014	Fr. 93'375.00	Fr. 96'448.00	Fr. 83'483.00	Fr. 19'560.00	Fr. 44'610.00	Fr. 42'365.00

Jahr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	**Total**
2012	Fr. 42'202.50	Fr. 21'735.00	Fr. 58'147.00	Fr. 90'186.00	Fr. 98'030.00	Fr. 80'015.00	**Fr. 695'291.75**
2013	Fr. 43'240.00	Fr. 21'810.00	Fr. 65'062.00	Fr. 98'877.00	Fr. 99'506.00	Fr. 82'973.00	**Fr. 769'952.00**
2014	Fr. 46'405.00	Fr. 17'830.00	Fr. 60'174.00	Fr. 107'343.00	Fr. 91'174.00	Fr. 78'083.00	**Fr. 780'850.00**

Abb. 2: Einnahmen 2012 - 2014

Gemäss Abb. 2 belaufen sich die Einnahmen in den Sommermonaten von 2012 auf ca. 101‘000 Franken und in den Jahren 2013 und 2014 auf ca. 160‘000 bzw. 170‘000 Franken. Die Mindereinnahmen im Jahr 2012 begründen sich mit dem Betriebsunterbruch, welcher für die Sanierung der Kälteanlage notwendig war.

Frage 2: Aus welchen Ausgaben (Konti) setzt sich der Aufwand insgesamt zusammen, von dem H. Vettiger sprach?

Der gesamte Aufwand setzt sich gemäss Abb. 1 aus den Komponenten Erdgas, Wasser, Abwasser, Strom Allgemein und aus dem Strom Technik zusammen. Diese werden unter dem Konto 1.272.3120.00 Wasser, Energie, Heizung Eisbahnbetrieb zusammengefasst und verbucht.

Frage 3: Wie sieht die Gesamtkostenbetrachtung der Anlage konkret aus, die H. Vettiger nur erwähnte?

Bei einer Gesamtkostenbetrachtung werden die Betriebskosten dem Ertrag gegenübergestellt. Für das 2015 wurde ein Gesamtaufwand von 1‘243‘000 Franken und ein erwarteter Ertrag von 1‘327‘820 Franken budgetiert, was einem Betriebsgewinn von ca. 84‘000 Franken entspricht. Dies stellt jedoch keine Vollkosten- sondern lediglich die Betriebskostenrechnung dar. Im Hinblick auf die Betriebskosten leistet die Kunsteisbahn somit einen positiven Beitrag zur Reduktion der Gesamtkosten im laufenden Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen.

Frage 4: Hält es der Stadtrat für vertretbar, dass mehr als 19 % des Jugendkredits für den Betrieb der Kunsteisbahn verwendet werden? (Der Jugendvorstand F. Behrens hatte zuvor auf einer Folie präsentiert, dass der jährliche Jugendkredit 880‘000 Franken beträgt und davon 170‘000 Franken als Beitrag an die Eiskosten abgezweigt werden.)

Die Vereine ELZO und EHCW leisten im Hinblick auf die Jugendförderung einen grossen Beitrag. Gemäss nachfolgender Auflistung wurden im 2015 1‘265 Eis-Stunden für den Nachwuchs der beiden genannten Vereine zur Verfügung gestellt. Der Stadtrat hält es für vertretbar, dass dem Jugendkredit 19 % für den Nachwuchs und somit in die Jugend mit Bezug zum Eissport, belastet werden.

Eissubvention / Förderung ELZO		
Trainingseis 2015		CHF 112'240
Tenini Graf Cup 2015		CHF 6'160
Abschluss-Anlass 2015		CHF 440
Test 2015		CHF 440
Lager 12.10.-16.10.15		CHF 6'720
Lager 10.8.-14.8.15		CHF 3'850
Lager 27.4.-30.4.15		CHF 3'080
Total ELZO		CHF 132'930
Eissubvention / Förderung EHCW		
Training, Hockeyschule 2015		CHF 88'135
Sichtwoche 10.8.-14.8.15		CHF 3'080
Lager Nachwuchs 5.10.-16.10.15		CHF 9'900
Turnier Nachwuchs 27.9.15		CHF 2'640
Meisterschaftsspiele Nachwuchs 2015		CHF 24'480
Swiss Icehockey Day 1.11.15		CHF 770
Vorbereitungsspiele Nachwuchs 5.9.-18.10.15		CHF 16'080
Total EHCW		CHF 145'085
Dies ergibt für die Vereine folgende Eisstunden:		
ELZO	Stunden	605
EHCW	Stunden	660

Abb. 3: Rechnungen zu Lasten Eisvereine "Nachwuchs" 2015

Die Subvention erfolgt jeweils anhand der angebotenen Stunden welche prozentual auf beide Vereine aufgeteilt werden. So wurde dem ELZO 48 % und dem EHCW 52 % der 170‘000 Franken als Unterstützungsbeitrag direkt von den Eiskosten "Abb. 3" abgezogen. Bei dieser Frage gilt es auch zu berücksichtigen, dass am 29. November 2009 der Souverän die von Gemeinderat Erdin erwähnten 880‘000 Franken bewilligt hat und dabei den Eisvereinen 190‘000 Franken zugesprochen wurden. Bereits vor sieben Jahren war man sich dem Umstand bewusst, dass die Eisvereine ohne diesen Unterstützungsbeitrag nicht in der Lage sein würden, Nachwuchsförderung zu betreiben. Am 31. März 2012 hat der Gemeinderat (Exekutive) beschlossen, von den 190‘000 Franken deren 20‘000 Franken zu Gunsten der Wetziker "Schülerkarte" zu investieren. Ab diesem Zeitpunkt standen den Eisvereinen noch max. 170‘000 Franken zur Verfügung. Auch der Betrag von 170‘000 Franken war nicht fixiert, erst seit 2013 wurden die den Eisvereinen zugestandenen Beträge auch eigens für diesen Zweck eingesetzt.

Frage 5: Kann der Betrieb der Kunsteisbahn nicht auch ohne Gelder aus dem Jugendkredit finanziert werden, damit der gesamte Jugendkredit für Dinge zur Verfügung steht, die der Bezeichnung „Jugendkredit“ gerechter werden als es bei Beiträgen an den Betrieb der Kunsteisbahn der Fall ist? Falls ja, welche anderen Konti kommen dafür in Frage?

Geht man davon aus, dass ohne den Beitrag von 170'000 Franken die Kosten für die Eisbenützung den Vereinen voll verrechnet würden, kann der Betrieb der Kunsteisbahn auch ohne Gelder aus dem Jugendkredit finanziert werden. Jedoch können dann die Vereine die Nachwuchsförderung nicht im gleichen Rahmen weiterführen, weil ihnen dafür die Mittel fehlen. Die Nachwuchsförderung von Jugendlichen ist eine wichtige Aufgabe der Vereine, insofern ist es "gerecht" dafür diese Gelder aus dem Jugendkredit zu nehmen. Würde man das Geld diesen Vereinen direkt auszahlen und ihnen stattdessen die vollen Kosten für die Eisbenützung verrechnen, wäre dies unter dem Strich ein Nullsummenspiel.

Würde man für die Eisbenützung gar keine Beiträge aus dem Jugendkredit sprechen – also weder an die Kunsteisbahn direkt noch an die Vereine – so fehlen diese Mittel der Kunsteisbahn. Möglich wäre in einem solchen Fall die Reduktion des Betriebs der Kunsteisbahn, um Kosten zu sparen, oder aber die Erhöhung des Globalbudgetkredits um die 170'000 Franken und die weiterhin vergünstigte Zurverfügungstellung der Eisflächen für die Vereine. Diese zusätzlichen 170'000 Franken würden dann mit den

ordentlichen Steuern finanziert (wie auch der Jugendkredit), doch auf dem Globalbudget (Kontogruppe 271) berücksichtigt.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die 170'000 Franken der Kunsteisbahn direkt zu überweisen und diesen Betrag auf einem Aufwandkonto der Stadt zu verbuchen (z. B. Konto 1.102.3650.00, Beiträge an diverse Institutionen in der Exekutive). Auch in einem solchen Fall würden diese zusätzlichen 170'000 Franken mit Steuermitteln finanziert.

Der Jugendkredit, welcher am 29. November 2009 von den Wetziker Stimmbürgern mit einem Ja-Stimmenanteil von über 70 % angenommen wurde, zielt auf eine ausgeglichene Förderung der Jugendlichen in Wetzikon ab. Dabei gilt es auch unterschiedliche Infrastrukturkosten der einzelnen Vereine, welche Jugendarbeit anbieten, zu berücksichtigen. Aus Sicht des Stadtrates wird der Jugendkredits nach wie vor ausgewogen verwendet.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

versandt am: 12.02.2016

An die Präsidentin und an die Parlamentsdienste des GGR Wetzikon

Interpellation

Finanzierung des Betriebs der Kunsteisbahn

Gemäss Audioprotokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 28. Sept. 2015 (Fragestunde) bezifferte Stadtrat Heinrich Vettiger die „Energiekosten" der Eisbahn für die Monate April bis September auf 40'000 CHF. Zweitens wies er darauf hin, dass der Aufwand insgesamt „wesentlich höher" ist. Drittens bestätigte er, dass für den Betrieb der Kunsteisbahn jährlich 170'000 CHF dem Jugendkredit entnommen werden.
Die „Erträge" bezifferte H. Vettiger auf 150'000 – 180'000 CHF, und schliesslich sprach er von einer „Gesamtkostenbetrachtung der Anlage".

Da stellen sich gleich mehrere Fragen, und so bitte ich den Stadtrat um folgende Präzisierungen der Aussagen und folgende Aufschlüsselungen der Zahlen von H. Vettiger:

Frage 1: **Aufschlüsselung in die 12 Monate Januar bis Dezember ...**

a) ... der Energiekosten, die H. Vettiger mit den 40'000 CHF nur für bestimmte 6 Monate (zusammen) bezifferte,

b) ... des gesamten Aufwands, für den H. Vettiger nur einen Anteil bezifferte, nämlich die 170'000 CHF aus dem Jugendkredit,

c) ... des Ertrags, den H. Vettiger nur pauschal bezifferte und dabei nicht sagte, auf welche Monate sich die 150'000 – 180'000 CHF beziehen.

Frage 2: Aus welchen Ausgaben (Konti) setzt sich der Aufwand insgesamt zusammen, von dem H. Vettiger sprach?

Frage 3: Wie sieht die Gesamtkostenbetrachtung der Anlage konkret aus, die H. Vettiger nur erwähnte?

Frage 4: Hält es der Stadtrat für vertretbar, dass mehr als 19% des Jugendkredits für den Betrieb der Kunsteisbahn verwendet werden? (Der Jugendvorstand F. Behrens hatte zuvor auf einer Folie präsentiert, dass der jährliche Jugendkredit 880'000 CHF beträgt und davon 170'000 CHF als Beitrag an die Eiskosten abgezweigt werden.)

Frage 5: Kann der Betrieb der Kunsteisbahn nicht auch ohne Gelder aus dem Jugendkredit finanziert werden, damit der gesamte Jugendkredit für Dinge zur Verfügung steht, die der Bezeichnung „Jugendkredit" gerechter werden als es bei Beiträgen an den Betrieb der Kunsteisbahn der Fall ist?
Falls ja, welche anderen Konti kommen dafür in Frage?

Mit bestem Dank im Voraus für die Zahlen (Durchschnittswerte der vergangenen ca. drei Jahre) zu den Fragen 1a, 1b und 1c und für die Beantwortung der Fragen 2 bis 5,

Andreas Erdin, Gemeinderat

eingereicht am 15. Oktober 2015

A. Erdin

Grosser Gemeinderat
Eingang: 20. Okt. 2015
Vorstoss Interpellation
Nr. 16.05.4 15-10